

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend neue Verkehrsregeln für Inline-Skater, Skateboarder, Trottinettfahrer usw., eingereicht von Gemeinderätin Beatrix Baltensberger (SP)

Am 26. August 2002 reichte Gemeinderätin Beatrix Baltensberger namens der SP-Fraktion mit 27 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern die folgende Interpellation ein:

„Per 1. August 02 gelten für so genannte „fahrzeugähnliche Geräte“ neue Verkehrsregeln. So z.B. müssen diese Fortbewegungsmittel künftig den Fussgängern auf dem Trottoir den Vortritt gewähren. Mit dieser Regelung soll vor allem die Sicherheit der älteren Leute sowie der geh- und sehbehinderten Menschen verbessert werden. Dies bedingt jedoch, dass diese und weitere wichtige Gesetzesänderungen, ich denke hier auch an die Zulassung von Skates auf Nebenstrassen und Beleuchtungsvorschriften, der Bevölkerung wirkungsvoll kommuniziert wird. Dieses Ziel kann mit der vom Bund gestarteten Plakatkampagne kaum erreicht werden.“

Ich frage deshalb den Stadtrat an:

- 1. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um diese neuen Regelungen zum Schutz der älteren und weniger beweglichen Fussgänger der Stadtbevölkerung bekannt zu machen?*
- 2. Wie sieht dabei der Zeitplan aus?*
- 3. Inwieweit wird hierbei eine Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) angestrebt?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

A. Allgemeines

1. Definition der fahrzeugähnlichen Geräte (fäG)

Als fahrzeugähnliche Geräte werden Fortbewegungsmittel bezeichnet, die mit Rädern oder Rollen ausgestattet ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers oder der Benützerin angetrieben werden, wie Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder Kinderräder.

2. Allgemeines zur Gesetzesänderung

Neue Mobilitätsformen wie Inline-Skates oder die in jüngerer Zeit auf den Markt gelangten Mini-Trottinette haben in den letzten Jahren einen grossen Aufschwung erlebt und gelangen zunehmend im Sinn von Verkehrsmitteln auch zur Fortbewegung auf der Strasse zum Einsatz. Nach bisherigem Strassenverkehrsrecht stellten diese Geräte allerdings keine Fahrzeuge, sondern lediglich Spiel- und Sportgeräte dar, weshalb für sie klare Bestimmungen zur Strassenbenützung fehlten. Aus diesem Anlass hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) im Rahmen des Projektes „Neue Mobilitätsformen im öffentlichen Strassenraum“ eine grundlegende Überprüfung der geltenden Erlasse an die Hand genommen. Dabei zeigte sich, dass ein offenkundiger Regelungsbedarf bestand, falls fahrzeugähnliche Geräte als Verkehrsmittel und nicht wie zuvor ausschliesslich als Spiel- und Sportgeräte zugelassen werden sollten.

Für die gesetzliche Einordnung der fahrzeugähnlichen Geräte war vorab die Frage von zentraler Bedeutung, ob diese Geräte und deren Benützer/innen dem Fahrverkehr oder aber den Fussgängern/innen gleichgestellt werden sollten. Aufgrund einer breiten Vernehmlassung

hat sich der Gesetzgeber schliesslich zu Letzterem entschieden und die fahrzeugähnlichen Geräte und ihre Benutzer/innen grundsätzlich den Fussgängerinnen und Fussgängern gleichgestellt. Als Folge davon galt es, neben anderen wichtigen Regelungen vor allem das Vortrittsrecht zwischen Benützern/innen fahrzeugähnlicher Geräte und Fussgängern/innen zu regeln. Diesem Bedürfnis wurde dadurch entsprochen, dass im Gesetz ein Vortrittsrecht für Fussgängerinnen und Fussgänger verankert worden ist.

Wird in vorliegender Interpellation mit Blick auf das Motiv der Gesetzesänderung ausgeführt, diese bezwecke vor allem die Sicherheit der älteren sowie der geh- und sehbehinderten Menschen zu verbessern, so kann dieser Auffassung nach dem Gesagten so nicht beige-pflichtet werden: Das Hauptziel der Neuregelung bestand vielmehr darin, die fahrzeugähnlichen Geräte im Strassenverkehrsrecht auch als Verkehrsmittel zu erfassen und vor allem für ihre Benützung klare und breit abgestützte Bestimmungen zu schaffen. Hätte der Gesetzgeber in erster Linie die Sicherheit der älteren sowie der geh- und sehbehinderten Personen im Auge gehabt, so wäre diesem Anliegen am besten dadurch Rechnung getragen worden, dass die Benutzer/innen fahrzeugähnlicher Geräte dem Fahrverkehr gleichgestellt worden wären, was in der Vernehmlassung denn auch von den Vertreterinnen und Vertretern der Fussgänger/innen verlangt worden ist.

Die vom Gesetzgeber gewählte, abweichende Neuregelung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Überlegungen: Würden die fahrzeugähnlichen Geräte dem Fahrverkehr gleichgestellt, so würde dies bedeuteten, dass die Benutzer/innen dieser Geräte fortan grundsätzlich die Fahrbahn benutzen müssten. Je nach Örtlichkeit und Verkehrsaufkommen wäre dies aus Gründen der Verkehrssicherheit aber nicht zu verantworten. Die erheblichen Geschwindigkeitsunterschiede zwischen fahrzeugähnlichen Geräten und motorisiertem Verkehr sowie die spezifischen, teils raumgreifenden Bewegungsabläufe der Benutzer/innen besagter Geräte während der Fortbewegung würden die Sicherheit der Schwächeren, also in diesem Fall der Benutzer/innen solcher Geräte, erheblich gefährden. Demgegenüber haben die Vorarbeiten im Rahmen des ASTRA-Projekts offenbar ergeben, dass die Verträglichkeit zwischen Benützern/innen fahrzeugähnlicher Geräte einerseits sowie Fussgängern/innen andererseits grundsätzlich als gut beurteilt werden kann. Deshalb hat sich der Gesetzgeber letztlich für eine prinzipielle Gleichstellung dieser Verkehrsteilnehmergruppen entschieden.

3. Die wichtigsten neuen Regeln

Die auf Bundesebene erlassenen Bestimmungen für die Benutzung von fahrzeugähnlichen Geräten wie Inline-Skates oder Trottnetten sind am 1. August 2002 in Kraft getreten. Die entsprechenden Änderungen des Strassenverkehrsrechts finden sich in der Verkehrsregelnverordnung (VRV), der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Signalisationsverordnung (SSV) sowie in der Ordnungsbussenverordnung (OBV). Die neuen Bestimmungen legen im Detail fest, welche Verkehrsflächen mit fahrzeugähnlichen Geräten benutzt werden dürfen und welche Verhaltensregeln dabei zu beachten sind. Nach der Art ihrer Benützung wird unterschieden zwischen der Verwendung zum Spielen, worunter jene Tätigkeiten fallen, welche auf einem eng begrenzten Strassenabschnitt stattfinden (z. B. Strassenhockey), und der Verwendung als Verkehrsmittel, d.h. zur Fortbewegung entlang der Strasse. Darüber hinaus haben die Benutzerinnen und Benutzer von Inline-Skates oder Trottnetten hauptsächlich die für Fussgängerinnen und Fussgänger geltenden Regeln zu beachten. Namentlich sind bei Verwendung der Geräte als Verkehrsmittel die für Fussgänger/innen bestimmten Flächen, Radwege und Tempo-30-Zonen zu benutzen. Wo solche fehlen, darf bei geringem Verkehrsaufkommen die Fahrbahn von Nebenstrassen befahren werden. Ansonsten ist die Fahrbahn mit fahrzeugähnlichen Geräten im Schrittempo zu überqueren; ausserdem besteht nachts, und wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, auf Fahrbahnen und Radwegen eine Beleuchtungspflicht. Schliesslich ist auf Fussgänger/innen Rücksicht zu nehmen und, wo die Sicherheit es erfordert, sind diese zu warnen, nötigenfalls ist anzuhalten. Damit wird deutlich gemacht, dass die Fussgänger/innen gegenüber den Benützern/innen fahrzeugähnlicher Geräte Vortritt geniessen.

B. Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um diese neuen Regelungen zum Schutz der älteren und weniger beweglichen Fussgänger der Stadtbevölkerung bekannt zu machen?

Wie einleitend dargelegt, verfolgt die genannte Neuregelung nicht primär das Ziel, die Sicherheit älterer und weniger beweglicher Fussgänger/innen zu verbessern; im Vordergrund stand vielmehr, die unter dem Begriff „fahrzeugähnliche Geräte“ zusammengefassten neuen Mobilitätsformen den aktuellen Verhältnissen entsprechend als Verkehrsmittel zu erfassen und die für ein geordnetes Nebeneinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden ergänzend notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Den Erlass der neuen Vorschriften in der Bevölkerung bekannt zu machen, erforderte eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Ebenen: Das Bundesamt für Strassen orientierte die schweizerischen Medien bereits Ende Mai 2002 über die geplante Neuregelung. Die Folge waren schweizweit entsprechende Publikationen in allen wichtigen Printmedien. Ebenso berichtete das Schweizer Radio und Fernsehen bei verschiedenen Gelegenheiten über die bevorstehenden Neuerungen.

Ergänzend dazu hat die Stadtpolizei im Auftrag des Stadtrates die ansässigen Medien (Zeitungen, Lokalradio und Lokalfernsehen) über die Neuregelung in Kenntnis gesetzt. Diesbezügliche Beiträge an prominenter Stelle erschienen denn auch termingerecht Ende Juli 2002 vor Inkrafttreten der Revision. Mitte August 2002 wandte sich die Stadtpolizei zusätzlich eigens an die Zielgruppe der Benutzer/innen fahrzeugähnlicher Geräte, indem sie an einer so genannten Monday-Night-Skate-Veranstaltung, einem Anlass für Benutzer/innen von Inline-Skates, einen Infostand einrichtete. Im Verlauf der Veranstaltung wurde mittels Flyer sowie einer Live-Berichterstattung im Lokalradio „Top“ ein weiteres Mal über die geänderten Vorschriften informiert. Ferner erschien anfangs November 2002 in der Tageszeitung „Der Landbote“ ein Artikel, der sich mit diesem Thema befasste. Darin konnte hinsichtlich der ersten Erfahrungen im Umgang mit den neuen Bestimmungen in Winterthur eine positive Bilanz gezogen werden.

Als schwache Verkehrsteilnehmende bedürfen Kinder und Jugendliche eines besonderen Schutzes. Deshalb wird dem Themenkreis Spiel und Sport auf der Strasse und damit auch der Verwendung von Inline-Skates, Trotтинetten und dergleichen im Rahmen der Verkehrserziehung an Schulen und Kindergärten besondere Beachtung geschenkt. Seit dem Schuljahr 2002/2003 geben die Verkehrsinstruktoren der Stadtpolizei zudem jedem Schulkind das Merkblatt der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) „Unterwegs mit fahrzeugähnlichen Geräten“ ab. Ferner ist an dieser Stelle auch auf die Kinderschutz-Aktion „Im Banne des Spiels“ der Stiftung für Schadensbekämpfung der Winterthur Versicherung hinzuweisen, die von städtischen Sicherheitsmitarbeitenden massgebend mitgeprägt worden ist. Diese breit angelegte Präventionsaktion will die Verkehrsteilnehmenden mit verschiedenen Kommunikationsmitteln auf die neuen Gefahren im Zusammenhang mit modernen Fortbewegungsmitteln aufmerksam machen und damit zu einer Einstellung und einem Verhalten motivieren, welches der neuen Situation Rechnung trägt.

Aufgrund dieser Darstellung wird deutlich, dass die städtischen Behörden bereits heute über die landesweit erfolgte Orientierung der Bundesbehörden hinaus mit erheblichem Aufwand dafür besorgt sind und auch weiterhin dafür sorgen werden, dass die Bevölkerung die betreffende Neuregelung zumindest in den wichtigsten Grundzügen kennt. Die Fachleute der Stadtpolizei Winterthur stehen denn auch weiterhin für einschlägige Auskünfte zur Verfügung und werden zudem die sich bietenden Gelegenheiten nutzen, um auch in Zusammenarbeit mit andern Behörden und Institutionen öffentlich über die Rechtsänderung zu informieren. Im

Interesse der Fussgänger/innen kommen dabei auch die neu geltenden Verhaltensregeln gebührend zur Sprache. Insbesondere wird den Benützenden fahrzeugähnlicher Geräte ins Bewusstsein gerufen, dass sie trotz prinzipieller Gleichstellung mit den Fussgängerinnen und Fussgängern auf diese jederzeit Rücksicht zu nehmen und ihnen Vortritt zu gewähren haben.

Zur Frage 2:

Wie sieht dabei der Zeitplan aus?

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen kann rückblickend festgehalten werden, dass die Winterthurer Bevölkerung bereits frühzeitig von verschiedener Seite zielgruppengerecht und in ausreichendem Mass über die Regeländerungen informiert worden ist. Wie dargelegt, werden die zuständigen Beamten der Stadtpolizei aber auch weiterhin als Auskunftspersonen und bei Gelegenheit im Rahmen von Veranstaltungen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Eine weitergehende – quasi flächendeckend konzipierte – Informationskampagne zu diesem Thema ist nach heutiger Einschätzung hingegen nicht mehr erforderlich und demzufolge vorderhand auch nicht geplant.

Zur Frage 3:

Inwieweit wird hierbei eine Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) angestrebt?

Über den Leiter des Gesundheitsamtes als Bindeglied und Kontaktperson arbeitet die Stadt Winterthur bereits seit Jahren in verschiedenen Bereichen eng mit der BfU zusammen. Vier städtische Mitarbeiter, davon zwei Quartierpolizisten der Stadtpolizei, sind neben ihrer ordentlichen Beschäftigung auch als BfU-Sicherheitsdelegierte tätig. Zudem liegen die zahlreichen Merkblätter und Broschüren der BfU am Schalter der Stadtpolizei auf und können auf Anfrage bei verschiedenen städtischen Ämtern und Bereichen bezogen werden.

Was im Besonderen die Zusammenarbeit bezüglich fahrzeugähnlicher Geräte betrifft, beziehen die Verkehrsinstruktoren der Stadtpolizei bei der BfU das Merkblatt „Unterwegs mit fahrzeugähnlichen Geräten“, welches sie – wie vorstehend bereits erwähnt – im Rahmen der Verkehrserziehung an die Winterthurer Schulkinder aller Stufen verteilen. Anlässlich von Veranstaltungen privater Organisationen, zu denen Fachleute der Stadtpolizei beigezogen werden, wird das besagte Merkblatt bei Bedarf ebenfalls abgegeben.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtpräsident:
Wohlwend

Der Stadtschreiber:
Frauenfelder